

Merkblatt zur
Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vom
25.03.2020
zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten¹
bei gewerblichen Güterhändlern
nach § 7 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG)

1. Welcher Güterhändler muss einen Geldwäschebeauftragten bestellen?

Sofern Sie die in der Allgemeinverfügung Ihrer Aufsichtsbehörde genannten Kriterien erfüllen, sind Sie als Güterhändler verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten für Ihr Unternehmen zu bestellen. Nur wenn **alle in Ziff. 1 Buchstaben a) bis d) der Allgemeinverfügung genannten** Voraussetzungen vorliegen, müssen Sie einen Geldwäschebeauftragten bestellen.

Mit der Allgemeinverfügung hat Ihre Aufsichtsbehörde von der Regelung in § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG Gebrauch gemacht. Demnach sollen die Behörden bei Händlern hochwertiger Güter (= Güter, die keine alltägliche Anschaffung darstellen), die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen.

Der Geldwäschebeauftragte ist zugleich auch Ansprechpartner in Fällen der Terrorismusfinanzierung.

2. Wie muss die Bestellung erfolgen?

Ausdrückliche Vorgaben, wie die Bestellung des Geldwäschebeauftragten zu erfolgen hat, sieht das Geldwäschegesetz nicht vor. Für den Fall, dass der bestellte Geldwäschebeauftragte verhindert ist, weil er bspw. wegen Urlaub oder geschäftlich bedingt abwesend ist, muss zusätzlich ein Stellvertreter benannt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

3. Wem muss ich die Bestellung oder Abberufung mitteilen?

Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten sowie seines Stellvertreters ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Um Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, hierfür den vorgesehenen Vordruck (zu finden unter dem Link: www.rhein-pfalz-kreis.de/Verwaltung/OrdnungundSicherheit/Ordnungsrecht/Geldwäschegesetz) zu verwenden.

Wird der bestellte Geldwäschebeauftragte abberufen und dadurch von seinen Aufgaben entbunden, müssen Sie ihn unverzüglich ersetzen und die Aufsichtsbehörde hierüber informieren. Hierfür kann ebenfalls der genannte Vordruck verwendet werden.

4. Freistellung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten bestellen zu müssen

Ihre Aufsichtsbehörde kann Sie von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten bestellen zu müssen, befreien. Dazu müssen Sie nachweisen, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und dass nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern (§ 7 Absatz 2 GwG).

Die Entscheidungen hierüber sind gebührenpflichtig.

5. Wer kommt als Geldwäschebeauftragter in Betracht? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Absatz 1 Satz 3 GwG), kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Dies dürfte insbesondere in kleineren Unternehmen infrage kommen, in denen keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen oder in Unternehmen, bei denen nur ein geringes Geldwäscherisiko besteht. Sofern es möglich ist, Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleitung zum Geldwäschebeauftragten zu bestellen, so sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer und sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Vertreter des Unternehmens sollten möglichst nicht zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden, dies soll Interessenkollisionen vermeiden.

Wenn der Geldwäschebeauftragte die Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnimmt, muss bei der Übertragung anderer Aufgaben darauf geachtet werden, dass diese den Geldwäschebeauftragten nicht in einen Interessenkonflikt bringen können.

Insbesondere darf er als Geldwäschebeauftragter mit Kontrollfunktion nicht in die Situation kommen, sich selbst kontrollieren zu müssen (z. B. im Bereich der Innenrevision).

Eine besondere Qualifikation, bspw. eine bestimmte Ausbildung, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Als Geldwäschebeauftragte dürften in der Regel Fach- und Führungskräfte in Betracht kommen, die mit den internen Abläufen im Unternehmen bestens vertraut sind. Im Falle der Auslagerung dürften insbesondere Rechtsanwälte und Berater, die gründliche Kenntnisse der Branche haben, infrage kommen. Hierbei ist jedoch die nachfolgende Ziffer 6 zu beachten!

6. Auslagerungsmöglichkeit auf Dritte

Verpflichtete Unternehmen dürfen auch Dritte für die Aufgabenwahrnehmung als Geldwäschebeauftragten beauftragen. Dies ist jedoch der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen; im Kreis Rhein-Pfalz-Kreis ist dies für Güterhändler die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis (§ 50 Nummer 9 GwG).

Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung verbieten, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, oder die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden, oder die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Die Verpflichteten haben in ihrer Anzeige darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung **nicht** vorliegen. (§ 6 Absatz 7 Satz 2 und 3 GwG).

7. Welche Stellung hat der Geldwäschebeauftragte?

Eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Geldwäschebeauftragte sollte nach dem Willen des Gesetzgeber innerhalb des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gegenüber den Mitarbeitern und auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck zu vertreten. Dies gilt auch für vom Unternehmen beauftragte Dritte, die als Geldwäschebeauftragte eingesetzt werden.

- Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Absatz 1 Satz 3 GwG), nimmt ihr jedoch die Verantwortung für die Belange der

Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung nicht ab, sondern unterstützt diese.

- Ihm sind daher ausreichend Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 7 Absatz 5 Satz 3 GwG).
- Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können (§ 7 Absatz 5 Satz 4 GwG).
- Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet (§ 7 Absatz 6 GwG).

8. Welche Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte?

Der Geldwäschebeauftragte ist dafür zuständig, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Unternehmen zu verhindern. So ist er für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften im Unternehmen verantwortlich. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zeitnah zu erkennen und den Geschäftsvorfällen angepasste und dem Risiko entsprechende Anweisungen und interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren im Unternehmen unabhängig umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren.

Der Geldwäschebeauftragte soll der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständige Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörde nach dem GwG (die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis) sein (§ 7 Absatz 5 Satz 2 GwG). Das bedeutet, dass diese Behörden sich nicht an die jeweilige Geschäftsleitung wenden müssen, sondern ihre Anfragen direkt an den Geldwäschebeauftragten richten können. Dadurch soll die Kommunikation zwischen den Behörden und den verpflichteten Unternehmen erleichtert werden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergeben sich im Rahmen einer Aufgabenbeschreibung folgende Aufgaben:

- Zuständigkeit in Fragen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Zuständigkeit für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften im Unternehmen (z. Bsp. durch Mitarbeiterschulungen);

- Zeitnahe Erkennung etwaiger geldwäscherelevanter Risikostrukturen und Gefahrenquellen und dem jeweiligen Risiko entsprechende Anweisungen, unabhängige Umsetzung interner Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren sowie deren laufende Aktualisierung;
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und Entscheidung über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen gemäß § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen;
- Regelmäßige Berichte an die Geschäftsleitung über den Stand der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sowie unverzügliche Berichterstattung bei besonderen Ereignissen.

9. Konsequenzen bei Verstößen

Für den Fall, dass Verpflichtete der Allgemeinverfügung zuwiderhandeln und keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter benennen oder in einer anderen Art und Weise gegen die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen handeln, können die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens Zwangsgeld androhen und durchsetzen.

Für im Rhein-Pfalz-Kreis ansässige Güterhändler ist die nach dem GwG zuständige Aufsichtsbehörde die

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Referat 21
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Stand: Januar 2020